

A. Anlage Aquakulturbetriebe Meldung nach Artikel 173 / 181 VO EU 2016/429 (AHL)
 (Bei Änderungsantrag sind alle gehaltenen Landtiere anzugeben.)

1. Standort der Wassertierhaltung (nur falls von Postanschrift des Betreibers abweichend)									
Name und Vorname oder Unternehmensname		Bitte Lage möglichst genau angeben, ggf. Kartenkennzeichnung beifügen							
Straße Hausnummer		PLZ Ort, Teilort							
ggf. Flurstück-Nr.		ggf. GIS-Koordinaten (UTM-Format)							
2. Name des Unternehmens:									
3. Haltungsform									
<input type="checkbox"/>	Teichanlage	Anzahl	Gesamtfläche (m ²)	Gesamtvolumen (m ³)					
	<input type="checkbox"/> Erdteiche								
	<input type="checkbox"/> Folien- / Kunststoffteiche								
	<input type="checkbox"/> Betonteiche								
	<input type="checkbox"/> Naturteich / See								
<input type="checkbox"/>	Haltung in Becken / Behältern								
<input type="checkbox"/>	Kreislaufanlage								
<input type="checkbox"/>	Fischhaltung in Netzgehegen								
	Anzahl Gewässer mit Netzgehege								
<input type="checkbox"/>	sonstige								
4. Erwerbsform									
<input type="checkbox"/>	Haupterwerb	<input type="checkbox"/>	Nebenerwerb	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Vereinsbetrieb	<input type="checkbox"/>	wissenschaftliche Einrichtung	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Hobby-Betrieb								
5. Betriebsform (Mehrfachnennung möglich)									
5.1 <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb	<input type="checkbox"/>	Satzfischproduktion	<input type="checkbox"/>	Speisefischproduktion	<input type="checkbox"/>	Handelsbetrieb			
	<input type="checkbox"/>	Laichfischhaltung	<input type="checkbox"/>			eigene Erbrütung			
	<input type="checkbox"/>	Angelteichbetrieb	<input type="checkbox"/>			Sonstiges			
	<input type="checkbox"/> Extensive Wassertierhaltung: keine Zufütterung, kein Teichmanagement								
Abgabe von	<input type="checkbox"/>	Eiern	<input type="checkbox"/>	Satzfischen	<input type="checkbox"/>	Speisefischen, lebend	<input type="checkbox"/>	Speisefischen, geschlachtet	
Zukauf von	<input type="checkbox"/>	Eiern	<input type="checkbox"/>	Satzfischen	<input type="checkbox"/>				Speisefischen, lebend
5.2 <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb	in dem Fische zu Seuchenbekämpfungszwecken getötet werden								
5.3 <input type="checkbox"/> Transportbetrieb									
5.4 <input type="checkbox"/> Angelteiche	Anzahl:	<input type="checkbox"/>	mit Hälterung		<input type="checkbox"/>				Abgabe von lebenden Fischen
5.5 <input type="checkbox"/> andere Anlagen	z. B. zoologische oder wissenschaftliche Einrichtung								
5.6 <input type="checkbox"/> Zierfischhaltung	gewerbliche Zierfischhaltung (z. B. Zoofachhandel, Einzelhandel, Großhandel, Aquarien) oder nicht gewerblicher Zierfischgartenteich, wenn eine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht und keine Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist								
	<input type="checkbox"/>				offene Haltung				<input type="checkbox"/>
6. Wassermanagement:									

Wasserversorgung			
<input type="checkbox"/> Leitungswasser	(z. B. Zierfisch-Halter)		
<input type="checkbox"/> Fließgewässer	Name des Gewässers:		
	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s		
<input type="checkbox"/> Quellen	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s		
<input type="checkbox"/> Grundwasser, Brunnen	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s		
<input type="checkbox"/> stehendes Gewässer / See	Name des Gewässers:		
	Durchschnittliche Entnahmemenge in l/s		
Wasserentsorgung über			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/> öffentliche Kanalisation	<input type="checkbox"/> Abwasserbehandlung (Verarbeitungsbetrieb nach 5. 2.)
Name Gewässer:		Art:	
<input type="checkbox"/> Sonstige:		Beschreibung:	
<input type="checkbox"/> Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan - Anhang) / Benennung			
7. gehaltene Wassertierarten			
<input type="checkbox"/> Salmoniden:	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	<input type="checkbox"/> Bachforelle	<input type="checkbox"/> Äsche
	<input type="checkbox"/> Bachsaibling	<input type="checkbox"/> Seesaibling (auch Hybriden: z. B. Elsässer Saibling)	
	<input type="checkbox"/> Seeforelle (auch Hybriden: z. B. Tigerforelle)	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
	<input type="checkbox"/> Coregonen: z. B. Felchen, Maräne, Renke		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Salmoniden:		
<input type="checkbox"/> Cypriniden:	<input type="checkbox"/> Karpfen		<input type="checkbox"/> Weißfisch
	<input type="checkbox"/> Graskarpfen /Amurkarpfen		<input type="checkbox"/> Schleie
	<input type="checkbox"/> e Koi-Karpfen		<input type="checkbox"/> Goldfisch
	<input type="checkbox"/> Sonstige Cypriniden:		
<input type="checkbox"/> sonstige Fischarten:	<input type="checkbox"/> Hecht		
	<input type="checkbox"/> Aal		<input type="checkbox"/> Störe
	<input type="checkbox"/> Zander		<input type="checkbox"/> Wels
	<input type="checkbox"/> Sonstige Fischarten, welche?:		<input type="checkbox"/> Tropische Zierfische
<input type="checkbox"/> Krebstiere	<input type="checkbox"/> Flußkrebse		
	<input type="checkbox"/> Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylus):		<input type="checkbox"/> Edelkrebs (Astacus astacus)
	<input type="checkbox"/> Sonstige Flusskrebsarten, welche?		
	<input type="checkbox"/> Tropische Riesengarnelen – welche Art/en?		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Krebstiere – welche Arten?		
<input type="checkbox"/> Weichtiere	<input type="checkbox"/> Miesmuschel		
	<input type="checkbox"/> Pazifische Auster		<input type="checkbox"/> Europäische Auster
	<input type="checkbox"/> Sonstige Weichtierarten, welche?		
<input type="checkbox"/> sonstige Aquakulturtiere:			
Gesamtkapazität (max. Jahresproduktion t/a):			

8. Verbringung aus dem Betrieb:		
<input type="checkbox"/> Lebende Wassertiere:	<input type="checkbox"/> zu Nutzzwecken	<input type="checkbox"/> ausschließlich in meine Betriebsstätte:
	<input type="checkbox"/> zu Zierzwecken	<input type="checkbox"/> bei Heimtierhaltern
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in geschlossenen Systemen halten
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in offenen Systemen halten
	<input type="checkbox"/> zu Forschungszwecken	
<input type="checkbox"/>	zum Besatz von Angelteichen	
<input type="checkbox"/>	Zum Besatz offener Gewässer	
<input type="checkbox"/>	Zur Verwendung als Ködertiere	
<input type="checkbox"/>	Zur unmittelbaren Schlachtung	
9. Verbringung von Erzeugnissen:		
<input type="checkbox"/>	Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z. B. Großhandel)	
<input type="checkbox"/>	Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich18)	
<input type="checkbox"/>	Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht	
10. Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung		
<p>Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen alle Unternehmer von Aquakulturbetrieben risikobasiert ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wildelebende Tiere.</p> <p>Gemäß Artikel 180 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln Unternehmer zugelassener Aquakulturbetriebe Informationen zu den getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen.</p> <p>Gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige Behörde Aquakulturbetriebe nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren („Biosicherheitsplan“) erstellt und dokumentiert haben. Anforderungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte Betriebsformen sind dem Anhang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ermessensspielräume bzgl. Bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen möglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Berichtigung der deutschen Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. der Übersetzung von „into consideration“ - bereits mitgeteilt).</p> <p>Die nachfolgenden Abschnitte sind - sofern zutreffend - sowohl für zu registrierende als auch für zuzulassende Betriebe auszufüllen.</p> <p>Mit Sternchen (*) sind Maßnahmen gekennzeichnet, die für zuzulassende Betriebe (hier: Betriebe gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) ggf. verpflichtend sind. Für andere zuzulassende Betriebsformen als die „Art. 7- Betriebe“ (z. B. Gruppen von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, Zierwassertierbetriebe) ist in den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, welche weitere Angaben erforderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu vermerken.</p>		
<input type="checkbox"/>	Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude	
	* Die gesamte Anlage ist	* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)
	<input type="checkbox"/> überdacht	<input type="checkbox"/> überdacht:
	<input type="checkbox"/> überspannt	<input type="checkbox"/> überspannt:
	<input type="checkbox"/> eingezäunt	<input type="checkbox"/> eingezäunt
<input type="checkbox"/>	* Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):	
<input type="checkbox"/>	Kein Zugang zu den Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige	
<input type="checkbox"/>	Umkleidepflicht für Betriebsangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb	

<input type="checkbox"/>	* Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
	<input type="checkbox"/> * Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
	<input type="checkbox"/> * Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
	<p>* Besucher</p> <input type="checkbox"/> erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel <input type="checkbox"/> erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb <input type="checkbox"/> desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen
<input type="checkbox"/>	* Tote Tiere werden so bald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009/19 unschädlich beseitigt
<input type="checkbox"/>	* Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
<input type="checkbox"/>	* Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
<input type="checkbox"/>	* Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
	* Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc.) unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte: :
<input type="checkbox"/>	Ablaufwasserbehandlung (Beschreibung):
	<p>Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja: <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von Betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuche/n teilnehmen</p>
<input type="checkbox"/>	* Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmern werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden
<input type="checkbox"/>	* Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z. B. - Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen
<input type="checkbox"/>	<p>Nur für zuzulassende Aquakulturbetriebe auszufüllen</p> <p>* Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:</p>
11. Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C	
<input type="checkbox"/>	Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
<input type="checkbox"/>	Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
<input type="checkbox"/>	Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:

Bearbeitungsvermerke der Unteren Veterinärbehörde (Veterinäramt)

Der Betrieb des Antragstellers benötigt			
<input type="checkbox"/>	eine Zulassung nach AHL gemäß Art. 176 – 180 der VO (EU) 2016/429		
<input type="checkbox"/>	eine Registrierung nach AHL gemäß Art. 172 der VO (EU) 2016/429		
<input type="checkbox"/>	weder eine Zulassung noch eine Registrierung nach AHL (VO (EU) 2016/429)		
Es werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte 3 oder 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/188212 gelistet sind für:			
Seuche:		Spalte 3*	Spalte 4**
Fische:	die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krebstiere	das Taurasyndrom (TS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Gelbkopfkrankheit (YHD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weichtiere:	die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		* Empfängliche Arten	** Überträgerarten
Bestimmung des Risikoniveaus des Betriebes			
nach Anhang VI, Teil I, Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (nur für zulassungspflichtige Betriebe nach Artikel 176 - 180 der VO (EU) 2016/429)			
<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch	
Datum		Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters	

D. Datenschutzerklärung:

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist:

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

Tel.: +49 711/126-0

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) haben die zuständigen Behörden, Unternehmer die Aquakulturbetriebe betreiben (Artikel 172) zu registrieren. Gemäß Artikel 176 der VO (EU) Nr. 2016/429 sind Aquakulturbetriebe, in denen Tiere aus Aquakultur im Hinblick auf eine Verbringung aus diesem Betrieb, und zwar entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gehalten werden oder andere Aquakulturbetriebe, die ein erhebliches Risiko darstellen zulassungspflichtig. Ohne Ihre personenbezogenen Daten aus Nr. 1 ist daher Ihre Registrierung als Betrieb nicht möglich.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, sowie Ihre E-Mail-Adresse für die Erteilung der Ermächtigung nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Eine Auskunft dieser Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Registrierung in einem Verzeichnis nach Artikel 185 Absatz 1 der VO (EU) 2016/429 und der HIT-Datenbank gespeichert und verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 185 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Aufgrund Art. 185 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, wird Sie die zuständige Behörde jedoch nur dann registrieren, Sie die erforderlichen Daten im Antragsformular angegeben haben.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Die autorisierten Stellen erhalten Zugriff auf die in der HI-Tier-Datenbank unter dieser Registriernummer hinterlegten Daten, soweit dies erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Es ist mir bekannt, dass meine vorgenannten Daten für das Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) gespeichert und genutzt werden. Sofern ich beim Landratsamt einen "Gemeinsamen Antrag" gestellt habe, bin ich mit der Nutzung meiner Angaben zur Tierhaltung